

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2018/928

**Beschlussvorlage**

**Wahl von Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht  
Dannenberg zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom  
01.01.2019 - 31.12.2023**

Kreisausschuss	28.05.2018	<b>TOP</b>
----------------	------------	------------

Kreistag	25.06.2018	<b>TOP</b>
----------	------------	------------

**Beschlussvorschlag:**

**Auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion und der UWG-Fraktion, zusammen geschlossenen zur Gruppe „Elbe-Wendland“, sowie der Grüne-Fraktion und der Soli-Fraktion, zusammen geschlossen zur Gruppe „grüneXsoli“ als auch von der AfD-Fraktion werden folgende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Dannenberg für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 gewählt:**

**1. Auf Vorschlag der Gruppe „Elbe-Wendland“:**

1. **Torsten Petersen**, Seerau i.d.Lucie 36b, 29439 Lüchow (Wendland)
2. **Herbert Hanke**, Schmarsauer Straße 39, 29451, Dannenberg (Elbe)
3. **offen**
4. **offen**
5. **offen**

**2. Auf Vorschlag der Gruppe „grüneXsoli“:**

1. **Dorothea Kittmann**, Berliner Straße 10, 29451 Dannenberg (Elbe)

**3. Auf Vorschlag der AfD-Fraktion:**

1. **Patricia Allgayer-Reetze**, Braasche Nr. 3, 29499 Zernien

**Sachverhalt:**

Die Amtszeit der im Jahr 2013 gewählten Schöffen läuft zum 31.12.2018 ab. Es ist daher in diesem Jahr wiederum eine Schöffenwahl durchzuführen, für die der Schöffenwahlausschuss zu bilden ist.

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie **7** Vertrauenspersonen als Beisitzer. Die Schöffen werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.07.2004 zum Mitglied des Schöffenwahlausschusses den Landrat und im Falle der Verhinderung dessen allgemeinen Vertreter oder einen anderen von ihm zu benennenden Beamten derselben kommunalen Körperschaft, der dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehört oder Beamter auf Zeit ist, bestimmt.

Die sieben Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Da der hiesige Kreistag aus 43 Mitgliedern besteht, ist mithin eine Mindeststimmzahl von 22 erforderlich. Sofern bei der abschließenden Wahl diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist eine neue Kreistagssitzung erforderlich. Es wird deshalb eine vorherige

interfraktionelle Einigung empfohlen.

In analoger Anwendung des § 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird meinerseits vorgeschlagen, die Aufteilung der 7 Vertrauenspersonen wie bei der Bildung von Ausschüssen nach dem System Hare/Niemeyer vorzunehmen.

Danach ergäbe sich unter Berücksichtigung des Zusammenschlusses der CDU, SPD und UWG zur Gruppe „Elbe-Wendland“, der Grünen und Soli zur Gruppe „grüneXsoli“, als auch der BL und der AfD (jeweils ohne Gruppenzugehörigkeit) folgende Aufteilung:

$$\frac{\text{Zahl der zu verteilenden Sitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Gruppe/Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen/Gruppen}} = \text{Zahl der auf die Fraktion/Gruppe entfallenden Sitze}$$

**Gruppe „Elbe-Wendland“:**

$$\frac{7 \times 28}{43} = 4,55 \quad 4 \text{ Sitze zzgl. 1 Sitz aus dem höheren Zahlbruchteil} \quad = 5 \text{ Sitze}$$

**Gruppe „grüneXsoli“:**

$$\frac{7 \times 9}{43} = 1,46 \quad = 1 \text{ Sitz}$$

**BL:**

$$\frac{7 \times 2}{43} = 0,32 \quad = 0 \text{ Sitze}$$

**AfD:**

$$\frac{7 \times 4}{43} = 0,65 \quad 0 \text{ Sitze zzgl. 1 Sitz aus dem höheren Zahlbruchteil} \quad = 1 \text{ Sitz}$$

Von der UWG-Fraktion bzw. aus der Gruppe „Elbe-Wendland“ wurden mir – bisher – die im Beschlussvorschlag genannten Personen als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahl-Ausschuss benannt.

Von der Grüne-Fraktion bzw. aus der Gruppe „grüneXsoli“ wurde mir die im Beschlussvorschlag genannte Person als Vertrauensperson benannt.

Von der AfD-Fraktion wurde mir die im Beschlussvorschlag genannte Person als Vertrauensperson benannt.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Richter beim Amtsgericht bis zum 01.07.2018 mitzuteilen.

Dem Verfahren zur Bildung des Schöffenwahlausschusses liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

- § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der z. Zt. geltenden Fassung
  - gemeinsamer RdErl. des MI und MJ vom 27.07.2017 (Nds.MBl. S.1265)
  - Beschluss der LReg. vom 13.07.2004 - Bestimmung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten im Wahlausschuss für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
  - Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21.12.2004
-